



# FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

# AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg  
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 8 • 5. August 2022

AMTLICHE BEILAGE

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amt Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtes Unterspreeewald vom 28.06.2022 Seite 2
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Unterspreeewald für das Haushaltsjahr 2022 vom 28.06.2022 Seite 2
- Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes im Amt Unterspreeewald Seite 4

### Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.06.2022 Seite 4
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bersteland für das Haushaltsjahr 2022 vom 22.06.2022 Seite 5

### Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.07.2022 Seite 6

### Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.07.2022 Seite 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über die Jahresabschlüsse 2008 – 2020 und die jeweilige Entlastung des Amtsdirektors Seite 9

### Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.06.2022 Seite 11

### Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 Seite 11

### Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen vom 27.06.2022 und 18.07.2022 Seite 12
- Zuwendungs- und Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Golßen Seite 13

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Land Brandenburg

- Pressemitteilung des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg vom 27.06.2022 bezüglich Verkehrseinschränkungen durch Asphaltarbeiten bei Golßen Seite 14
- Bekanntmachung der Anordnungsbeschlüsse des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für die Gemeinde Schlepzig zum freiwilligen Landtausch (VNrn.: 650 222 und 650 322) Seite 15

#### Amt Unterspreeewald

- Meldepflicht des Umsatzes aus 2020 für Gewerbetreibende und Touristiker Seite 18

#### Ausschreibungen Amt Unterspreeewald

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstr. 26, 15938 Golßen, eine barrierefreie Wohnung im Erdgeschoss Seite 18

#### Trink- und Abwasserzweckverbände

- Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbands Seite 20
- Amtsblatt Nr. 5 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbands vom 30.06.2022 Seite 20
- Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 21.06.2022 Seite 24

#### Jagdgenossenschaften

- Einladung der Jagdgenossenschaft Jetsch zur Vollversammlung am 26.08.2022 Seite 24

#### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: [amt@unterspreeewald.de](mailto:amt@unterspreeewald.de), Internet: [www.unterspreeewald.de](http://www.unterspreeewald.de)  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

#### Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald  
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

#### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 28.06.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	12-2022	
Tenor:	Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2022 mit den Bestandteilen: Nachtragshaushaltsplan und Anlagen	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	15
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	9-2022	
Tenor:	Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes im Amt Unterspreewald	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	14
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	11-2022	
Tenor:	Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald.	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	10-2022	
Tenor:	Grundstücksverkauf Gemarkung Sellen-dorf, Flur 1, Flurstück 495	
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2008 (GVBl. I/19 S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung am 28.06.2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2022	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<b>im Ergebnisplan</b>				
<b>ordentliche Erträge</b>	10.543.500	149.600,00	87.000,00	10.606.100,00
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	10.716.100	923.400,00	173.400,00	11.466.100,00
<b>außerordentliche Erträge</b>	110.000	0,00	0,00	110.000,00
<b>außerordentliche Aufwendungen</b>	110.000	0,00	0,00	110.000,00
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
<b>die Einzahlungen</b>	10.890.300	248.800,00	224.900,00	10.914.200,00
<b>die Auszahlungen</b>	11.961.200	798.500,00	384.900,00	12.374.800,00
<b>davon bei den:</b>				
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	10.240.900	212.600,00	87.000,00	10.366.500,00
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	10.403.500	539.400,00	171.900,00	10.771.000,00
<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	649.400	36.200,00	137.900,00	547.700,00
<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	1.489.400	259.100,00	213.000,00	1.535.500,00
<b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	0	0,00	0,00	0,00
<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	68.300	0,00	0,00	68.300,00
<b>Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven</b>	0	0,00	0,00	0,00
<b>Auszahlungen an Liquiditätsreserven</b>	0	0,00	0,00	0,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert, und verbleibt bei 0 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

**§ 4**

1. Der Hebesatz der Amtsumlage beträgt unverändert: **37,00 v. H.**
2. Die Amtsumlage nach Nr. 1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
3. Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Nr. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlage.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Amtsausschuss von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, bleibt unverändert bei **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, bleibt unverändert auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert bei:
  - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000,00 €** und
  - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 13 Budgets verbunden:

Bud-Nr	Teil-HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service 575 Tourismus	stellv. AL 10 Frau Englich
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			
	7			
	8			
	25			

II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Schneider
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	AL 32 Herr Schneider
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Schneider
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Schneider
VI	16	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Schneider
VII	17	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Schneider
VIII	18	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Schneider
IX	19	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Schneider
X	20	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Schneider
XI	21	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Schneider
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, 29.06.2022

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor

Die Nachtragssatzung 2022 des Amtes Unterspreewald mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan, Nachtragsergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Nachtragsfinanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 8. August 2022 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 29.06.2022

gez. Marco Kehling  
Amtsdirektor

## Richtlinie

### über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes im Amt Unterspreewald

Laut Beschluss Nr. 09-2022 des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 28.06.2022 wird an Eltern im Gebiet des Amtes Unterspreewald eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der Neufassung der Richtlinie nach den folgenden Bestimmungen:

#### § 1

##### Zweck der Förderung

Diese Förderung verfolgt den Zweck, das Leben in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten und diese langfristig an den Wohnort zu binden. Aus diesem Grund gewährt das Amt Unterspreewald nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Einwohner im Gebiet des Amtes Unterspreewald.

#### § 3

##### Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Zuwendung

- (1) Neugeborene, die ab dem 1. September 2022 geboren sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (2) Neugeborene, die bis zum 31.08.2022 geboren sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (3) Diese Zuwendung wird einkommensunabhängig gezahlt und dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

#### § 4

##### Voraussetzung für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist:

- die Meldung der Eltern bzw. bei Alleinerziehenden eines Elternteiles am Tag der Geburt mit Hauptwohnsitz in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Unterspreewald sowie
- die Anmeldung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt in der Meldebehörde des Amtes Unterspreewald.

#### § 5

##### Antragstellung

(1) Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuwendung ist im Amt Unterspreewald (Hauptamt), Markt 1, in

15938 Golßen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

(2) Der notwendige Antrag sowie diese Richtlinie werden innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung bei der Meldebehörde durch das Hauptamt an die Eltern in Verbindung mit einer Glückwunschkarte des Amtsdirektors übermittelt.

(3) Den Zuwendungsbescheid überreicht der Ortsvorsteher (m/w/d) des Ortsteils, in dem das Kind angemeldet ist, innerhalb von 4 Wochen.

#### § 6

##### Auszahlung

(1) Der Zuschuss wird in einer Summe gewährt und kommt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zur Auszahlung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Eltern, deren Kinder bis zum 31.08.2022 geboren sind (Altfälle), die Zuwendung in zwei Raten. Der erste Teilbetrag in Höhe von 300,00 € kommt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zur Auszahlung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die zweite Rate in Höhe von 200,00 € wird zum ersten Geburtstag des Kindes fällig.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bargeldlos auf eine von den Eltern angegebene Bankverbindung.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Geburtzuschusses erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes alle erforderlichen Unterlagen einreicht.

#### § 7

##### Rückzahlung

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Kind innerhalb der ersten zwei Lebensjahre nach der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Unterspreewald melderechtlich verlässt. Umzüge innerhalb des Amtsgebietes sind unschädlich.

#### § 8

##### Ausnahmen

Über Ausnahmen, z. B. Adoption, Pflegekinder, Tod des Kindes o. Ä. entscheidet der Amtsdirektor im Einzelfall.

#### § 9

##### Freiwilligkeit der Leistung

Der Zuschuss zur Geburt eines Kindes ist eine freiwillige Leistung des Amtes Unterspreewald. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht daher nicht.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes im Amt Unterspreewald vom 23.04.2013, Beschluss-Nr. 22-2013, außer Kraft.

Golßen, 28. Juni 2022

gez. Kehling  
Amtsdirektor

## Gemeinde Bersteland

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.06.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 16-2022  
 Tenor: Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Bersteland mit den Bestandteilen - Haushaltsplan sowie den Anlagen in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2022  
 Tenor: Wahl des 2. Stellvertreters (m/w/d) des Verbandsmitglieds der Gemeinde Bersteland in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau  
 Herr Marco Kehling

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2022  
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der Mitnetz Strom mbH: Neubau Kabeltrasse, 30-kV EEG DL MSK

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2022  
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung von Grundstücken zur Sicherung einer Kabeltrasse für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, 30-kV EEG DL MSK PVA Schiebsdorf, Anbindung an das Leitungsnetz der Mitnetz Strom mbH

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bersteland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 22.06.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 ordentlichen Erträge auf **2.031.400,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **1.938.800,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **122.500,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **122.500,00 €**

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 Einzahlungen auf **1.985.300,00 €**  
 Auszahlungen auf **2.087.800,00 €**  
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.827.500,00 €**  
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.041.600,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **157.800,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **46.200,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 24.10.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **690 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
- Gewerbsteuer **300 v. H.**

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 22 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 6 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 4 5	11 Innere Verwaltung 25 – 29 Kultur u. Wissenschaft 315 Soz. Einrichtungen	111.01 Gemeindeorgane 272 Fahrbibliothek 281 Heimat- u. Kulturpflege	stellv. AL 10 Frau Englich
II	2 20	11 Innere Verwaltung 57 Wirtschaft u. Tourismus	111.02 Allg. Grundvermögen 522.00 Wohnungswesen 573 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
III	3 6 7 8 9	21 - 24 Schultträgeraufgaben 36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe 42 Sportförderung	211.01 Schulkosten 361 Förd. v. Kinder in Tageseinrichtg. in Tagespflege 365 Tageseinrichtg. f. Kinder 366 Einrichtung d. Jugendarbeit 424 Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Schneider
IV	10 11 12 13 14 15 16 17 18	51 Räumliche Planung u. Entwicklung 53 Ver- u. Entsorgung 54 Verkehrsflächen 55 Natur- u. Landschaftspflege	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 531 Elektrizitätsversorgung 532 Gasversorgung 533 Wasserversorgung 538 Abwasserbeseitigung 541 Gemeindestraßen 545 Straßenreinig./ Winterdienst 551 Öffentl. Grün/Landschaftsbau 552 Öffentl. Gewässer	AL 60 Frau Schudek
V	18 19	55 Natur- u. Landschaftspflege	551 Öffentl. Grün/Landschaftsbau 553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
VI	21 22	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.

5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, 27.06.2022

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Bersteland mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 8. August zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 27.06.2022

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor

## Gemeinde Kasel-Golzig

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.07.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2022  
Tenor: Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kasel-Golzig in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2022  
Tenor: Kündigung der Garagenpachtverträge in der Gemarkung Kasel-Golzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 9  
Ja: 9  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

## Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.07.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 02-2022	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Davon anwesend:	8
	Ja:	6
	Nein:	0
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Enthaltung:	2
Davon anwesend:	Befangen:	0
Ja:		4
Nein:		0
Enthaltung:		4
Befangen:		0
Beschlusnummer: 03-2022	Beschlusnummer: 09-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	Davon anwesend:	8
Ja:	Ja:	6
Nein:	Nein:	0
Enthaltung:	Enthaltung:	2
Befangen:	Befangen:	0
		0
Beschlusnummer: 04-2022	Beschlusnummer: 10-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	Davon anwesend:	8
Ja:	Ja:	6
Nein:	Nein:	0
Enthaltung:	Enthaltung:	2
Befangen:	Befangen:	0
		0
Beschlusnummer: 05-2022	Beschlusnummer: 11-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	Davon anwesend:	8
Ja:	Ja:	6
Nein:	Nein:	0
Enthaltung:	Enthaltung:	2
Befangen:	Befangen:	0
		0
Beschlusnummer: 06-2022	Beschlusnummer: 12-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	Davon anwesend:	8
Ja:	Ja:	6
Nein:	Nein:	0
Enthaltung:	Enthaltung:	2
Befangen:	Befangen:	0
		0
Beschlusnummer: 07-2022	Beschlusnummer: 13-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	Davon anwesend:	8
Ja:	Ja:	6
Nein:	Nein:	0
Enthaltung:	Enthaltung:	2
Befangen:	Befangen:	0
		0
Beschlusnummer: 08-2022	Beschlusnummer: 14-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	6
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	2
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 15-2022		Beschlusnummer: 21-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	6
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	2
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 16-2022		Beschlusnummer: 22-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	6
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	2
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 17-2022		Beschlusnummer: 23-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	6
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	2
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 18-2022		Beschlusnummer: 24-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	8
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	0
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 19-2022		Beschlusnummer: 25-2022	
Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	8
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	0
Befangen:	0	Befangen:	0
Beschlusnummer: 20-2022		Beschlusnummer: 26-2022	
Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8	Davon anwesend:	8
Ja:	6	Ja:	8
Nein:	0	Nein:	0
Enthaltung:	2	Enthaltung:	0
Befangen:	0	Befangen:	0

Beschlusnummer: 27-2022  
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2022  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zur Voranfrage: Umbau eines vorhandenen Wohnhauses zu zwei Wohneinheiten in der Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 5, Flurstück 128

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 43-2022  
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zur Voranfrage: Nutzungsänderung von Gebäuden und Betonflächen des ehemaligen Wasserwerkes zum Lager für ein Dachdecker- und Zimmereigewerbe in der Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 6, Flurstück 60/1 & 59/1

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 7  
 Nein: 1  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2022  
 Tenor: Aufhebungsbeschluss zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung Am Wald“ im OT Rietzneuendorf der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - Tischvorlage

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

#### Bekanntmachung des Beschlusses

##### der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
 Marco Kehling  
 Amtsdirektor

#### Bekanntmachung des Beschlusses

##### der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
 Marco Kehling  
 Amtsdirektor

#### Bekanntmachung des Beschlusses

##### der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
 Marco Kehling  
 Amtsdirektor

#### Bekanntmachung des Beschlusses

##### der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
 Marco Kehling  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors**

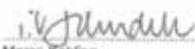
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors**

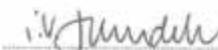
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022



Marco Kähling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses**

der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Amtsdirektors

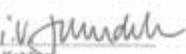
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 8 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

In den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses**

der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

In den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses**

der Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat in der Sitzung am 11.07.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

In den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 13.07.2022

  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Gemeinde Schönwald****Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2022  
Tenor: Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Schönwald  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 5  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2022  
Tenor: Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Schönwald  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 5  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 26-2022  
Tenor: Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Schönwald  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 5  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2022  
Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters (m/w/d) des Verbandsmitglieds der Gemeinde Schönwald in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau - Herrn Marco Kehling  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 5  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 29-2022  
Tenor: Schenkung - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 714  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11  
Davon anwesend: 5  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

**Gemeinde Steinreich****Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 12-2022  
Tenor: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 7  
Ja: 7  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 9-2022	Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage: Dauerhafte Aufstellung von 99 Containern auf 3 Etagen - Unterkunftsgelände für Saisonarbeitskräfte (Nutzung von Juni bis Oktober) in der Gemarkung Sellendorf, Flur 3, Flurstück 246 im GT Schöneiche in Abänderung des Wortlautes	Davon anwesend:	15
	Ja:	12
	Nein:	0
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
Davon anwesend:	7	
Ja:	7	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 10-2022	Beschlusnummer: 63-2022	
Tenor: Schenkung - Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstücke 87/1 und 87/3	Tenor: Förderung der Vereine, Institutionen oder Organisationen (VIO) in der Stadt Golßen im Jahr 2022	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
Davon anwesend:	7	
Ja:	7	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 11-2022	Beschlusnummer: 66-2022	
Tenor: Grundstückserwerb - Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 64 (Teilfläche)	Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Renaturierung Dorfteich Zützen	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
Davon anwesend:	7	
Ja:	7	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 60-2022	Beschlusnummer: 60-2022	
Tenor: Grundstückserwerb - Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 64 (Teilfläche)	Tenor: Erarbeitung Handlungs- und Entwicklungskonzept für die Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9	
Davon anwesend:	7	
Ja:	7	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 62-2022	Beschlusnummer: 62-2022	
Tenor: Einsatz für die Reform des Kita-Rechts	Tenor: Einsatz für die Reform des Kita-Rechts	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	13	
Nein:	0	
Enthaltung:	2	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 55-2022	Beschlusnummer: 55-2022	
Tenor: Antrag der evangelischen Pfadfinder Gruppe „Evang. Spreewaldpfadfinder - Golßen“ für die Nutzung des Wappens der Stadt Golßen	Tenor: Antrag auf Ratenzahlung vom 18.05.2022 bezüglich der Grundstückssangelegenheit Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstücke 207/1, 207/2	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	12	
Nein:	2	
Enthaltung:	1	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 65-2022	Beschlusnummer: 65-2022	
Tenor: Berufung sachkundiger Einwohner für den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Golßen, Herr Frank Leitritz	Tenor: Berufung sachkundiger Einwohner für den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Golßen, Herr Frank Leitritz	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	11	
Nein:	0	
Enthaltung:	4	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 67-2022	Beschlusnummer: 67-2022	
Tenor: Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Verkaufsladens in Wohnnutzung/Nutzungsänderung und Neubau der Dachkonstruktion einer ehemaligen Backstube/Nebengebäude zu zwei Ferienwohnungen in der Gemarkung Golßen, Flur 6 Flurstück 204/2	Tenor: Erteilung gemeindliches Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung und Umbau eines ehemaligen Verkaufsladens in Wohnnutzung/Nutzungsänderung und Neubau der Dachkonstruktion einer ehemaligen Backstube/Nebengebäude zu zwei Ferienwohnungen in der Gemarkung Golßen, Flur 6 Flurstück 204/2	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	9	
Nein:	1	
Enthaltung:	5	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 64-2022	Beschlusnummer: 64-2022	
Tenor: Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Golßen	Tenor: Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Golßen	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	11	
Nein:	0	
Enthaltung:	4	
Befangen:	0	

## Stadt Golßen

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 56-2022	Beschlusnummer: 56-2022	
Tenor: Antrag der evangelischen Pfadfinder Gruppe „Evang. Spreewaldpfadfinder - Golßen“ für die Nutzung des Wappens der Stadt Golßen	Tenor: Antrag der evangelischen Pfadfinder Gruppe „Evang. Spreewaldpfadfinder - Golßen“ für die Nutzung des Wappens der Stadt Golßen	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	12	
Nein:	2	
Enthaltung:	1	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 65-2022	Beschlusnummer: 65-2022	
Tenor: Berufung sachkundiger Einwohner für den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Golßen, Herr Frank Leitritz	Tenor: Berufung sachkundiger Einwohner für den Planungs-, Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Golßen, Herr Frank Leitritz	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	11	
Nein:	0	
Enthaltung:	4	
Befangen:	0	
Beschlusnummer: 64-2022	Beschlusnummer: 64-2022	
Tenor: Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Golßen	Tenor: Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Golßen	
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
Davon anwesend:	15	
Ja:	11	
Nein:	0	
Enthaltung:	4	
Befangen:	0	

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	15
Ja:	13
Nein:	1
Enthaltung:	1
Befangen:	0

## Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 71-2022

Tenor: Auftragsvergabe Straßenerneuerung von Anschlussbereichen zur B 96 in der Lübbener Straße und Straße der Einheit (Höhe REWE) an die Firma Matthäi, Bergmannstraße 8 in 01983 Großräschen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	16
Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	5
Befangen:	0

## Zuwendungs- und Verwendungsrichtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Golßen

### 1. Präambel

Durch die Vereinsförderung soll ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Angebot in der Stadt Golßen erhalten, unterstützt oder geschaffen werden.

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Golßen über die Gewährung von freiwilligen gemeindlichen Zuschüssen. Die Förderung erfolgt als Zuwendung und auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss erfolgt grundsätzlich in der nach dem 31. März folgenden Stadtverordnetenversammlung und wird nach Maßgabe des Haushaltes jährlich gewährt.

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln können die Leistungen gekürzt oder versagt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

### 2. Förderungszweck und Förderungsgrundsätze

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich um das sportliche, kulturelle, (inter-)kommunale oder soziale Leben in der Stadt Golßen engagieren.

Die Vereine müssen ihren Sitz im Stadtgebiet haben und den Sport, kulturelle, (inter-) kommunale oder soziale Belange fördern.

Eine Förderung erfolgt für unter Pkt. 3 genannte Förderungsarten, die direkt von den begünstigten Vereinen durchgeführt bzw. verwendet werden.

### 3. Förderungsart

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten (Förderungszwecke) können bewilligt werden:

- Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare interkulturelle, interkommunale Vorhaben oder Aktivitäten, wie z.B. Schulungen, Veranstaltungen, Trainingscamps, Städtepartnerschaftspflege
- Zuschüsse zu Jubiläumsveranstaltungen
- Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind z. B. Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände
- Zuschüsse für die laufende Unterhaltung bzw. zur Erfüllung von Aufgaben im Wirkungskreis des Vereins, wie z.B. Sanierung, Reparaturen

Bei vorgenannten Positionen handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 4.1 Antragstellung

Anträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mittels **Antragsvordruck (Anlage 1)** beim Amt Unterspreewald (Markt 1, 15938 Golßen) einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Angebot o. Ä.) sind dem Antrag als Anlagen beizufügen. Bei Anträgen auf Zuwendungen sind grundsätzlich die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde zu legen und mitzuteilen.

Die Anzahl der zu stellenden Anträge wird auf einen Antrag je Verein begrenzt.

#### 4.2 Beschluss, Höhe und Bewilligungszeitraum- und frist

Die Höhe der Gesamtförderung erfolgt jährlich auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsatzung der Stadt Golßen - in der Regel nach dem 31. März des jeweiligen Jahres.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt innerhalb der beschlossenen Gesamtfördersumme über die Bewilligung/Förderhöhe der Anträge im Einzelfall.

Der Bewilligungszeitraum ist jeweilige Haushaltsjahr. Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn sie **vor** Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses (siehe Pkt. 3) beantragt worden sind.

#### 4.3 Antragsfrist

Anträge auf Zuwendung sind bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichen. Eingehende Anträge nach dem 31. März (Posteingangsdatum des Amtes Unterspreewald maßgebend) können grundsätzlich keine Berücksichtigung mehr finden und werden schriftlich, mit Hinweis auf diese Richtlinie, ohne Rechtsbehelf zurückgewiesen.

#### 4.4 Bewilligungsbescheid und Bewilligungsbehörde

Die Höhe des Zuschusses wird dem Verein durch schriftlichen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der Zuwendungsbescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

Das Amt Unterspreewald ist Bewilligungsbehörde.

#### 4.5 Nachweispflicht, Rückforderung von Zuschüssen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die gewährten Mittel sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Das Amt Unterspreewald kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des begünstigten Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen. Bei Verstößen kann das Amt Unterspreewald, je nach Schwere des Verstoßes, die Zuwendungen teilweise oder ganz zurückfordern. Auch Zuwendungen, die aufgrund falscher Angaben durch das Amt Unterspreewald gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

### 5. Schlussbestimmungen

Die Verwendungsrichtlinie regelt die Verfahrensweise der Antragstellung und Abrechnung der Zuwendungen an Vereine der Stadt Golßen.

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Golßen vorbehalten. Die Richtlinie zur Vereinsförderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Verwendungsrichtlinie der Stadt Golßen vom 01.01.2013 tritt mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft.

Golßen, 30.06.2022

Golßen, 30.06.2022

gez. Marco Kehling  
Amtsdirektor

gez. Daniela Maurer  
Bürgermeisterin der Stadt Golßen

Anlage 1)

Amt Unterspreewald  
 Ordnungsamt/Vereinsförderung  
 Markt 1  
 15938 Golßen

E-Mail: [gewerbe@unterspreewald.de](mailto:gewerbe@unterspreewald.de)  
 Telefon: 035452 384 316  
 Fax: 035452 384 24

**Antrag auf Vereinsförderung für das Jahr 2022**

(Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus und senden diesen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zurück an):

1. Angaben zum Verein, Institution, Organisation	
Verein, Institution, Organisation	
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
E-Mail und Telefonnummer	
Steuernummer	
Vereinsregisternummer	
2. Angaben zu den Mitgliederzahlen	
Aktive Mitglieder	
Passive Mitglieder	
davon Jugendliche und Kinder	
3. Angaben zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden, wenn von 1. abweichend	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail und Telefonnummer	
4. Geplante Maßnahme / Investition / Projekte / Veranstaltungen	
5. Bankverbindung für die Gewährung der Förderung	
Kontoinhaber	
IBAN:	
BIC:	
6. sonstige Anmerkungen und Hinweise (Ggf. auf gesondertem Blatt als Anlage)	
<p>Hinweis:                  Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Ich bin mir darüber bewusst, dass falsche Angaben zum Verlust des Vereinszuschusses führen können. Des Weiteren willige ich in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meines Antrages ein. Mir ist bewusst, dass die Angaben Voraussetzung für die Bearbeitung meiner Anträge im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie sind und dass bei Widerruf meiner Einwilligung bzw. Weigerung der Mitteilung der erforderlichen Daten die Umsetzung der Förderung nicht erfolgen kann.</p>	
Datum, Ort	Unterschrift und ggf. Stempel Vereinsvorsitzende/-er

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen  
 Land Brandenburg**

Pressemitteilung vom 27. Juni 2022



**Landesbetrieb Straßenwesen  
 Brandenburg**

**Verkehrseinschränkungen durch  
 Asphaltarbeiten bei Golßen**

Mit Beginn der Sommerferien erneuert der Landesbetrieb Straßenwesen die oberen Asphalt-schichten von der Kreuzung der Bundesstraßen B 96/B 115 bei Golßen (Dahme Spreewald) in Richtung Freiwalde bis zum Abzweig der Landesstraße L 711. Geplant ist außerdem der Streckenabschnitt von der Kreuzung B 115/B 96 in Richtung Golßen bis zur Bahnbrücke. Die Baustrecke hat eine Länge von 5,0 km. Die Umsetzung ist in drei Bauabschnitten geplant, die größtenteils unter Vollsperrung durchgeführt werden. Umleitungsstrecken werden ausgewiesen. **Abschnitt: Kreuzung B 96/B 115 bis zur Kreuzung L 711**

Die Arbeiten werden ab der Kreuzung B 96/B 115 durch Prierow bis zur Kreuzung L 711 in zwei Abschnitten vom 11.07.2022 bis zum 20.08.2022 durchgeführt. Prierow bleibt während der Bauzeit erreichbar.

**Abschnitt: Kreuzung B 96/B 115** Beginn 11.07.2022 bis 20.08.2022. Hier wird unter halbseitiger Sperrung gebaut und der Verkehr mit einer Ampel geregelt. Es wird dennoch empfohlen, die eingerichtete Umleitung zu nutzen, weil mit Staus und Wartezeiten vor der Ampel zu rechnen ist. Für diese beiden Bauabschnitte wird der Umleitungsverkehr von der B 115 über die L 71 Schiebsdorf dann Kasel-Golzig auf die B 96 geführt und umgekehrt. Der nördliche Umleitungsverkehr (LKW) wird von der BAB 13 Staakow weiter über die BAB 13 Abfahrt Freiwalde dann L 71 Schiebsdorf dann Kasel-Golzig auf die B 96 geführt.

**Abschnitt: Kreuzung B 96/B 115 bis zur B 96 Bahnbrücke Golßen** Beginn: 22.08.2022 bis 11.11.2022. In dieser Zeit wird es eine innerörtliche Umleitung in Golßen geben. Die gesamte Deckenerneuerung soll bis November 2022 beendet sein. Der Landesbetrieb Straßenwesen bittet die Verkehrsteilnehmer:innen und Anlieger:innen um Verständnis für die Einschränkungen im Bereich des Bauvorhabens.  
 Steffen Streu, Pressesprecher  
 Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
 03342 2491098, 0171 5663128  
[steffen.streu@ls.brandenburg.de](mailto:steffen.streu@ls.brandenburg.de)  
<https://www.ls.brandenburg.de>



### Anordnungsbeschluss

Da Landesam für Ländlich Entwicklung Landwirtschaf un Flurneuordnung Dienstitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigunsgesetz (FlurbG) den

#### Freiwilligen Landtausch Klein Leine Verf.-Nr. 650222

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land:</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis:</b>	<b>Dahme-Spreewald</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Märkische Heide</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Klein Leine</b>
<b>Flur:</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>46/3, 593, 598</b>
<b>Amt:</b>	<b>Unterspreewald</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Schlepzig</b>
<b>Flur:</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>65</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 9,4 ha.

#### 2. Beteiligte

Beteiligt de Verfahren sin di Eigentüme de Grundstück un di Inhabe von dñglichen Rechten an den Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Gründe

Di Tauschpartne habe sic übe di Neuordn de Eigentumsverhältniss a de verfahrensgegenständliche Flurstücke geeinig un di Durchführung eine freiwillige Landtausche bei Landesam fü Ländlich Entwicklung Landwirtschaf un Flurneuordn beantragt Si habe glaubhaf dargetan dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

#### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

#### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten





## Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

### Freiwilligen Landtausch Schlepzig Verf.-Nr. 650322

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>	
<b>Landkreis</b>	<b>Dahme Spreewald</b>	
<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Amt Unterspreewald</b>	
<b>Gemarkung</b>	<b>Schlepzig</b>	
<b>Flur</b>	<b>1</b>	<b>Flurstück(e) 3</b>
	<b>18</b>	<b>8</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Karten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

#### 2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

#### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

#### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://llef.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft

und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 05. Juli 2022

Im Auftrag

DS

gez. Iris Reppmann

Regionalteamleiterin

Ländliche Neuordnung Luckau

#### Anlage

- Karten 1 - 2 (Seite 19)

## Amt Unterspreewald

Sehr geehrte Gewerbetreibende und Touristiker der Gemeinden Schlepzig und Unterspreewald, zum 31.07. besteht die Meldepflicht Ihres **Umsatzes aus 2020** gemäß § 9 der jeweiligen Tourismusbeitragssatzung als Grundlage der Berechnung des Tourismusbeitrages 2022.

Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind dazu verpflichtet, dem Amt Unterspreewald, als Vertreterin der Gemeinden, die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages bzw. der Vorausleistung mitzuteilen. Das entsprechende Formular finden Sie online unter:

<https://www.unterspreewald.de/Tourismus-Kultur/Tourismusbeitrag.htm>

Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten zuwidergehandelt, so kann das Amt Unterspreewald die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Sie kann dafür Auskunft bei anderen Behörden einholen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt unter der 035452 384-117.

## Ausschreibungen Amt Unterspreewald

### Die Stadt Golßen informiert

#### - Öffentliche Ausschreibung -

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m<sup>2</sup>.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesen Spiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 549,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 200,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionshöhe in Höhe von 699,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

[bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de)



## Trink- und Abwasserverbände

### Hinweis auf die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 09.06.2022 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 08.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.



## Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

### Inhaltsverzeichnis

#### Seite I. Amtlicher Teil

- |   |    |   |
|---|----|---|
| 2 | 1. | Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 4 | 2. | Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)               |
| 6 | 3. | Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow  |

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsitzer, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.  
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse [www.mawv.de](http://www.mawv.de) eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

## I. Amtlicher Teil

### 1. Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

#### Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

#### 10. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des

#### Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung **am 09. Juni 2022** diese Satzung beschlossen.

#### I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

#### § 11 wird geändert.

##### 1. § 11 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers
 

bis zum 30.06.2022	4,28 €
ab dem 01.07.2022	5,28 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm
 

bis zum 30.06.2022	4,28 €
ab dem 01.07.2022	5,28 €

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen  
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

2



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten sowie die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m<sup>3</sup>.“

##### 2. § 11 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestützen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt:
 

bis zum 30.06.2022	6,05 €
ab dem 01.07.2022	6,40 €
- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers mit und ohne Entnahmestützen
 

bis zum 30.06.2022	6,25 €
ab dem 01.07.2022	6,60 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm
 

bis zum 30.06.2022	22,67 €
ab dem 01.07.2022	23,00 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

#### III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 10. Juni 2022

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen  
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

3



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

**2. Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 11571 Königs Wusterhausen  
 Telefon: (03375) 2568-823 Fax: (03375) 2568-826

**6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I. S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **09. Juni 2022** nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des MAWV vom 06.11.2018 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2021	Stimmzahl
1	<b>Bestensee</b>	<b>8.490</b>	9
2	<b>Blankenfelde-Mahlow</b> für den Ortsteil Groß Kienitz	<b>352</b>	1
3	<b>Königs Wusterhausen</b>	<b>38.193</b>	39
4	<b>Schönefeld</b>	<b>17.529</b>	18
5	<b>Mittenwalde</b> mit den Ortsteilen Mittenwalde Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Teitz	2.489 430 654 1.971 1.128 430	
		<b>7.102</b>	<b>8</b>



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

6	<b>Zossen</b> für den Ortsteil Schöneiche	<b>528</b>	1
7	<b>Wildau</b>	<b>10.737</b>	11
8	<b>Zeuthen</b>	<b>11.349</b>	12
9	<b>Eichwalde</b>	<b>6.435</b>	7
10	<b>Schulzendorf</b>	<b>9.100</b>	10
	<b>Heidensee</b> für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	1848 462 724 1.016 347 297 <b>4.694</b>	5
12	<b>Krausnick-Groß Wasserburg</b>	<b>604</b>	1
13	<b>Märkisch Buchholz</b>	<b>851</b>	1
14	<b>Märkische Heide</b> für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	258 219 55 249 <b>781</b>	1
15	<b>Münchehofe</b>	<b>473</b>	1
16	<b>Storkow</b> für die Ortsteile Limsdorf Kehrigk	314 322 <b>636</b>	1



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

17	<b>Tauche</b> für den Ortsteil Werder	<b>86</b>	1
18	<b>Unterspreewald</b>	<b>803</b>	1
19	<b>Berliner Wasserbetriebe</b>	<b>118.743</b>	4
			<b>132</b>

#### II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 10.06.2022

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstiegel

### 3. Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow

#### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)  
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig  
Pappelallee78  
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 11.03.2022 (Belegnummer GB 2022001598)
2. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 31.05.2022 (Belegnummer GB 2022014863)
3. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 31.05.2022 (Belegnummer GB 2022014862)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können die Originalbescheide bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

#### Zustellungsanordnung:

Hiermit werden die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2022001598, GB 2022014863, GB 2022014862) an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, 30.06.2022

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

### Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 21.06.2022 folgende Beschlüsse

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr.: 04/2022**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Herrn Marco Kehling, Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald, zum 1. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin des TAZ Dürrenhofe/Krugau.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 05/2022**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 08.04.2022. Der Index für Verbraucherpreise (Dieselkraftstoff) des Jahres 2019 wird zur monatlichen Abrechnung in Ansatz gebracht. Dieser beträgt 108,04. Gegenübergestellt wird nunmehr der Index des jeweiligen Monats 2022. Angewendet wird diese Erhöhung nur auf den kalkulatorischen Anteil der Kraftstoffkosten in Höhe von 30% des Gesamtpreises je m<sup>3</sup>.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 06/2022**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 08.04.2022. Die Preisvereinbarung zwischen der Fa. G&R GmbH Krausnick, Bergstraße 2, 15910 Krausnick – Groß Wasserburg wird mit Wirkung zum 01.04.2022 neu geschlossen.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 07/2022**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt den Erschließungsvertrag zur Trink- und Schmutzwasserschließung im Gebiet des B-Planes Gröditsch „Wohnen am Sinna Weg“. Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 08/2022**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt den geänderten Löschwasservertrag zwischen der Gemeinde Märkische Heide und dem Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

#### Nichtöffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr.: 09/2022**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stimmt der Einstellung eines Sachbearbeiters (m/w/d) ab 01.07.2022 für 30 Wochenstunden zu.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 10/2022**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt in einem Widerspruchsverfahren dem Widerspruch teilweise stattzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

gez. *Annett Lehmann*  
Verbandsvorsteherin

gez. *Werner Hämmerling*  
stellv. Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

## Jagdgenossenschaften

### Einladung der Jagdgenossenschaft Jetsch

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft findet am **Freitag, dem 26.08.2022 um 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Kasel-Golzig, OT Jetsch, 15938, Dorfstr. 13 statt.

#### Tagesordnung

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Berichts der Jäger
- Sonstiges/Diskussion

*Der Jagdvorstand*



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.  
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.  
- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen  
- **Verlag und Druck:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**  
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald  
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.